

99012120001000

Kaufpreissammlung, Auskunft beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000287-99012120001000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012120001000
Leistungsbezeichnung I	Kaufpreissammlung, Auskunft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kaufpreissammlung, Auskunft beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 195 Baugesetzbuch (BauGB) – Kaufpreissammlung • Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – SächsGAVO)
Teaser	Zur Ermittlung von Grundstückswerten gibt es im Freistaat Sachsen selbstständige und unabhängige Gutachterausschüsse. Deren Aufgabe ist es, für Transparenz auf dem Grundstücksmarkt zu sorgen. Zu diesem Zweck führen sie eine Kaufpreissammlung, werten diese aus und ermitteln Bodenrichtwerte sowie sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten.
Volltext	Zur Ermittlung von Grundstückswerten gibt es im Freistaat Sachsen selbstständige und unabhängige Gutachterausschüsse. Deren Aufgabe ist es, für Transparenz auf dem Grundstücksmarkt zu sorgen. Zu diesem Zweck führen sie eine Kaufpreissammlung, werten diese aus und ermitteln Bodenrichtwerte sowie sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten.
Erforderliche Unterlagen	schriftlicher Antrag
Voraussetzungen	<p>Die antragstellende Person muss ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Auskunft ist auf solche Auskünfte begrenzt, für die ein berechtigtes Interesse besteht. Wird beispielsweise mit der Auskunft die Ermittlung des Verkehrswerts eines bestimmten Grundstücks bezweckt, dürfen Kaufpreise nur in dem Umfang bekannt gegeben werden, wie sie als Vergleichspreise in Betracht kommen können. • Der Auskunft dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen. • Eine sachgerechte Verwendung der Daten muss gewährleistet sein. • Die im Rahmen der Auskunft übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck, zu dem sie erteilt worden

Modul	Sachverhalt
	<p>sind, verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
Kosten	Gebühren und Auslagen: durch kommunale Satzung festgelegt
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (siehe -> Zuständige Stelle). Wenn ein spezielles Antragsformular vorhanden ist, verwenden Sie bitte dieses. • Die Auskünfte werden grundstücksbezogen erteilt, wobei der Name und die Anschrift des Eigentümers oder sonstiger berechtigter Personen nicht mitgeteilt werden dürfen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	